

Anhang

Zusätzliche Offenlegung für ein nachhaltiges Finanzwesen

Name des Produkts: Franklin Euro Short Maturity UCITS ETF Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300WLCPUDYKVKOX09

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

X

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 11 % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

X mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

X mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind:

- Förderung des Übergangs zu einer CO2-armen Wirtschaft durch Vermeidung von Investitionen in Emittenten, die beim Übergang zurückliegen, und
- Anwendung von Negativscreens als Teil des Anlageprozesses, wie im nächsten Abschnitt näher ausgeführt.

Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Darüber hinaus weist der Teilfonds eine Mindestallokation von 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten auf, die zu ökologischen Zielen beitragen, und eine Mindestallokation von 1 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zu sozialen Zielen beitragen.

Der Teilfonds nutzt verschiedene Methoden zur Bewertung seiner ökologischen und/oder sozialen Leistung, verwendet jedoch keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Teilfonds bewirbt, ausrichtet.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch den Teilfonds beworben werden, werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

1. prozentualer Anteil der Investitionen in grüne Anleihen,
2. prozentualer Anteil der Investitionen in soziale Anleihen,
3. prozentualer Anteil der Investitionen in Nachhaltigkeitsanleihen,
4. prozentualer Anteil der Investitionen in Anleihen, die von Best-in-Class-Emittenten („Umweltchampions“) begeben werden,
5. prozentualer Anteil der Investitionen in Emittenten, die in ausgeschlossenen Sektoren tätig sind oder mit diesen in Verbindung stehen, sowie zusätzliche Ausschlüsse, wie im Abschnitt über die Anlagestrategie in diesem Anhang näher beschrieben,
6. Exponierung gegenüber den Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) im Vergleich zum ICE BofA 0-1 Year Euro Broad Market Index,
7. Liste der Emittenten, mit denen der Anlageverwalter zusammenarbeitet.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziel der nachhaltigen Investitionen sind unter anderem die Finanzierung und die Förderung:

- a) der effizienten Nutzung von Energie, Rohstoffen, Wasser und Land,
- b) der Erzeugung von erneuerbarer Energie,
- c) der Reduzierung von Abfall und von Treibhausgasemissionen sowie der Verringerung der Auswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten auf die biologische Vielfalt,
- d) der Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft,
- e) der Bekämpfung von Ungleichheiten und der Stärkung des sozialen Zusammenhalts,
- f) der sozialen Integration,
- g) guter Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder
- h) von Investitionen in Humankapital, einschließlich benachteiligter Gemeinschaften.

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds umfassen eine Mindestallokation von 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zu Umweltzielen beitragen.

Dies wird erreicht durch Investition in als „grün“ bezeichnete Anleihen oder in andere Wertpapiere, bei denen:

- die Mittel für geeignete Umweltprojekte verwendet werden,
- der Rahmen mit internationalen Standards in Einklang steht (u. a. den Green Bond Principles der International Capital Market Association („ICMA“) und dem künftigen Green Bond Standard der Europäischen Union („EU GBS“)) und
- deren Emittenten andere ökologische und soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen und gleichzeitig eine gute Unternehmensführung aufweisen.

Die Verwendung der Mittel aus diesen Anleihen ist klar definiert und auf die oben genannten Ziele ausgerichtet.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 1 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige soziale Aktivitäten zu investieren. Dies wird erreicht durch Investition in als „sozial“ bezeichnete Anleihen oder in andere Wertpapiere, bei denen:

- A) die Mittel für geeignete soziale Projekte verwendet werden,
- B) der Rahmen mit internationalen Standards in Einklang steht (u. a. den Social Bond Principles der ICMA), und
- C) deren Emittenten andere ökologische und soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen und gleichzeitig eine gute Unternehmensführung aufweisen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Der Anlageverwalter verwendet eigene Dateninstrumente und qualitative Analysen, um die Ausrichtung des Portfolios an den DNSH-Grundsätzen („Do No Significant Harm“) sicherzustellen.

Unternehmensemittenten werden mit Hilfe der Principle Adverse Impact Risk App („PAI Risk App“) überwacht. Die PAI Risk App nutzt Daten von MSCI, um Emittenten zu identifizieren, die in schädliche wirtschaftliche Aktivitäten und/oder Kontroversen involviert sind. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen PAI Nr. 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken), Nr. 10 (Verletzung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und Nr. 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) verstoßen, sind vom Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen.

Der Anlageverwalter verwendet auch den Energy and Environmental Transition Index („EETI“) und/oder die ESG Credit App, die jeweils die staatlichen Emittenten bzw. die Unternehmensemittenten im Anlageuniversum des Teilfonds nach ihren Treibhausgasemissionen und ihrer THG-Intensität einstufen. Emittenten, die unter anderem in Bezug auf PAI Nr. 1 (Treibhausgasemissionen) und Nr. 3 (CO₂-Fußabdruck) (für Unternehmen) und PAI Nr. 15 (THG-Intensität) (für Staaten) zu den untersten 20 % ihrer Vergleichsgruppen gehören, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden staatliche Emittenten auf ihre politischen Freiheiten (PAI Nr. 16) und/oder Korruption überprüft.

Bei der Verwendung von Mitteln für nachhaltige Investitionen, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung, 11 % des Nettoinventarwerts (NIW) im Einklang mit ökologischen und sozialen Zielen zu investieren, nimmt der Anlageverwalter eine zusätzliche qualitative Bewertung (auf der Grundlage interner Analysen oder der Einschätzung externer Dritter) der DNSH-Konformität des Emittenten und der Projekte vor.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, einschließlich der PAI und anderer Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht, werden verwendet, um:

- a) Emittenten, die als besonders schädlich eingestuft werden, aus dem Portfolio zu entfernen, und
- b) den Anlageverwalter über das mit nachteiligen Auswirkungen verbundene Risiko zu informieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen; dazu gehören Due-Diligence-Prüfungen, qualitative Prüfungen und/oder Engagement (Einzelheiten zum Thema Engagement sind in den Abschnitten „Wesentliche nachteilige Auswirkungen“ und „Anlagestrategie des Teilfonds“ in diesem Anhang zu finden).

Bei der Bewertung der in Frage kommenden grünen und sozialen Anleihen prüft und dokumentiert der Anlageverwalter die Wesentlichkeit der relevanten PAI für das Projekt sowie die Auswirkungen der Projektdurchführung auf den PAI-Gesamtausblick des Emittenten.

Wenn der Anlageverwalter beispielsweise in eine grüne Anleihe investiert, deren Mittel für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen (z. B. Solar-/PV-Module) verwendet werden, vergewissert er sich, dass die finanzierten Projekte in Bezug auf die PAI für Treibhausgasemissionen gut abschneiden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei Anleihen, die von souveränen Staaten begeben werden, sind die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nicht auf solche Investitionen anwendbar. Bei Anleihen, die von Unternehmen begeben werden, stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang.

Diese Konformität wird mit Hilfe von Daten von MSCI überwacht. Verstöße, die von diesen Dienstleistern festgestellt werden, werden im Investment-Compliance-System gekennzeichnet, damit der Anlageverwalter sie untersuchen kann.

Ergibt die Due-Diligence-Prüfung, dass der Emittent die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhält, wird er als nicht investierbar eingestuft.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, PAI-Indikatoren werden für folgende Zwecke berücksichtigt:

- (i) Identifizierung von Best-in-Class-Emittenten,
- (ii) Beschränkung des Anlageuniversums des Teilfonds und
- (iii) Hilfestellung für thematisches Engagement.

Identifizierung von Best-in-Class-Emittenten

Der Teilfonds investiert in Anleihen von Unternehmen und Staaten, die vom Anlageverwalter als „Umweltchampions“ eingestuft wurden. „Umweltchampions“ werden anhand von zwei proprietären ESG-Rankings ermittelt:

- Der EETI bewertet die Leistung staatlicher Emittenten in den Bereichen Energieeffizienz, Erhaltung des Naturkapitals und erneuerbare Energien anhand verschiedener Datenpunkte, einschließlich der Treibhausgasintensität (Emissionen normiert nach Bruttoinlandsprodukt, CO₂e/BIP).
- Die ESG Credit App stuft Unternehmensemittenten nach ihren THG-Emissionen und ihrer THG-Intensität ein und verwendet dazu verschiedene Datenpunkte, wie z. B. die Scope 1- und Scope 2-THG-Emissionen sowie die historische Entwicklung der THG-Emittenten.

Einschränkung des investierbaren Universums des Fonds

Staatliche Emittenten, die basierend auf dem EETI zu den untersten 20 % des Anlageuniversums gehören, und Unternehmensemittenten, die basierend auf der ESG Credit App zu den untersten 20 % gehören (d. h. Klima-Nachzügler), werden ebenfalls aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Hilfestellung für thematisches Engagement

Der Anlageverwalter verpflichtet sich zu einem Engagement bei 5 % der aktiven Beteiligungen, die in Bezug auf ihre Gesamtexponierung gegenüber den anwendbaren verpflichtenden PAI-Kennzahlen als Underperformer gelten.

Weitere Informationen darüber, wie der Teilfonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds wendet eine eigene ESG-Ratingmethodik an, um Anlagen in Emittenten zu vermeiden, die bei der Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft zurückliegen. Die ESG-Ratingmethodik wird auf mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

In Bezug auf Unternehmensemittenten verwendet der Teilfonds eine Kombination unterschiedlicher Datenpunkte, um den „Beitrag zur Klimawende“ zu ermitteln (das heißt, in welchem Maße ein Emittent auf die Bedrohung durch den Klimawandel reagiert, z. B. durch Dekarbonisierung von Produkten und Dienstleistungen, Einrichtung einer emissionsarmen oder -freien Infrastruktur und Verringerung oder Eliminierung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern, einschließlich der aus fossilen Energieträgern erwirtschafteten Umsätze), wie unter anderem direkte Emissionen im Vergleich zu Vergleichsgruppen, Dekarbonisierung des Produkt- und Dienstleistungsportfolios und Prüfung von Chancen in den Bereichen saubere Technologie und Energie.

In Bezug auf staatliche und staatsnahe Anleihenemittenten verwendet der Teilfonds eine Kombination unterschiedlicher Datenpunkte, um den „Beitrag zur Klimawende“ zu ermitteln, wie unter anderem das Umweltrisiko der Emittenten und das Umweltrisikomanagement. Dazu gehören Daten zu Energieressourcenmanagement, Ressourcenerhalt, Wasserressourcenmanagement, Umweltleistung, Management umweltbezogener externer Effekte, Risiko der Energiesicherheit, Nutzflächen und mineralischen Ressourcen, Anfälligkeit gegenüber Umweltereignissen und umweltbezogenen externen Effekten.

Der Teilfonds wendet einen selektiven Ansatz an, um Emittenten (Unternehmen und Staaten) aus seinem Portfolio auszuschließen, die in Bezug auf diese Kennzahlen zu den unteren 20 % seines Anlageuniversums gehören.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten wendet der Teilfonds spezifische ESG-Ausschlüsse an. Für das gesamte Portfolio wird festgelegt, dass der Teilfonds nicht in Emittenten investieren darf, die:

- wiederholt und schwerwiegend gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen,
- den Status „Not Free“ nach dem Freedom House Index³ (bei staatlichen Emittenten) aufweisen,
- umstrittene Waffen herstellen, die als Streuwaffen bzw. unterschiedslos wirkend definiert sind, oder in Unternehmen, die Komponenten herstellen, welche für den Einsatz in derartigen Waffen vorgesehen sind (PAI Nr. 14 (Engagement in umstrittenen Waffen)),
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion konventioneller Waffen erzielen,
- Tabak oder Tabakwaren herstellen oder die Umsätze aus solchen Waren erzielen, die die Obergrenzen des Anlageverwalters überschreiten (5 %),
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus Glücksspiel oder Erotik erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an Dritte erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse mit äußerst umweltschädlichen fossilen Brennstoffen erzielen,

³ <https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- die Toleranzgrenzen des Anlageverwalters für fossile Brennstoffe (30 %) oder Kraftwerkskohle (5 %) zur Stromerzeugung überschreiten oder keine ehrgeizigen Dekarbonisierungsziele für die Stromerzeugung verfolgen,
- sich nachteilig auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken (PAI Nr. 7 (Aktivitäten, die sich nachteilig auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken) und
- ein ESG-Rating von CCC nach MSCI aufweisen.

Fällt ein vom Teilfonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der oben genannten Ausschlüsse, wird der Anlageverwalter dieses Wertpapier schnellstmöglich, spätestens jedoch nach sechs Monaten, abstoßen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie sind:

1. Verpflichtung, mindestens 11 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren, hauptsächlich, aber nicht ausschließlich in grüne Anleihen und soziale Anleihen,
2. Ausschluss der untersten 20 % des Anlageuniversums basierend auf dem EETI und der ESG Credit App,
3. Verpflichtung zu einem Engagement bei den 5 % der aktiven Beteiligungen, die in Bezug auf ihre PAI-Kennzahlen als Underperformer gelten, und
4. Anwendung der ESG-Ausschlüsse, wie im Abschnitt über die Anlagestrategie in diesem Anhang näher beschrieben.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die basierend auf dem EETI (staatliche Emittenten) und der ESG Credit App (Unternehmensemittenten) zu den untersten 20 % seines Anlageuniversums zählen.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*** Die Bewertung der guten Unternehmens-/Staatsführung erfolgt sowohl auf quantitativer als auch auf qualitativer Ebene.

Bei der quantitativen Bewertung von Unternehmens- und staatlichen Emittenten werden die Emittenten, die nicht die Verfahrensweisen einer guten Governance befolgen, in der Regel anhand der in der PAI Risk App enthaltenen Datenpunkte ermittelt und als nicht investierbar eingestuft.

Bei der qualitativen Bewertung von Unternehmensemittenten berücksichtigt der Anlageverwalter Governance-Faktoren wie die Zusammensetzung des Vorstands (u. a. im Hinblick auf Geschlechterverteilung, Unabhängigkeit, Qualifikation), Governance-Praktiken oder den Schutz der Aktionäre.

Bei der qualitativen Analyse staatlicher Emittenten untersucht der Anlageverwalter u. a. Faktoren wie politische Freiheiten, Rechtsstaatlichkeit und Effizienz der Regierung.

Emittenten, die die anfängliche PAI Risk App-Prüfung nicht bestehen und/oder qualitativ bewertete Governance-Defizite aufweisen, gelten als nicht investierbar.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Portfolios des Teilfonds angewendet wird. Der verbleibende Teil (<10 %) des Portfolios ist nicht auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet und besteht aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds). Bezogen auf das Portfoliosegment des Teilfonds, das an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist, geht der Fonds eine weitere Verpflichtung ein, nämlich dass mindestens 11 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen investiert werden, mit dem Anteil der Investitionen, die auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.

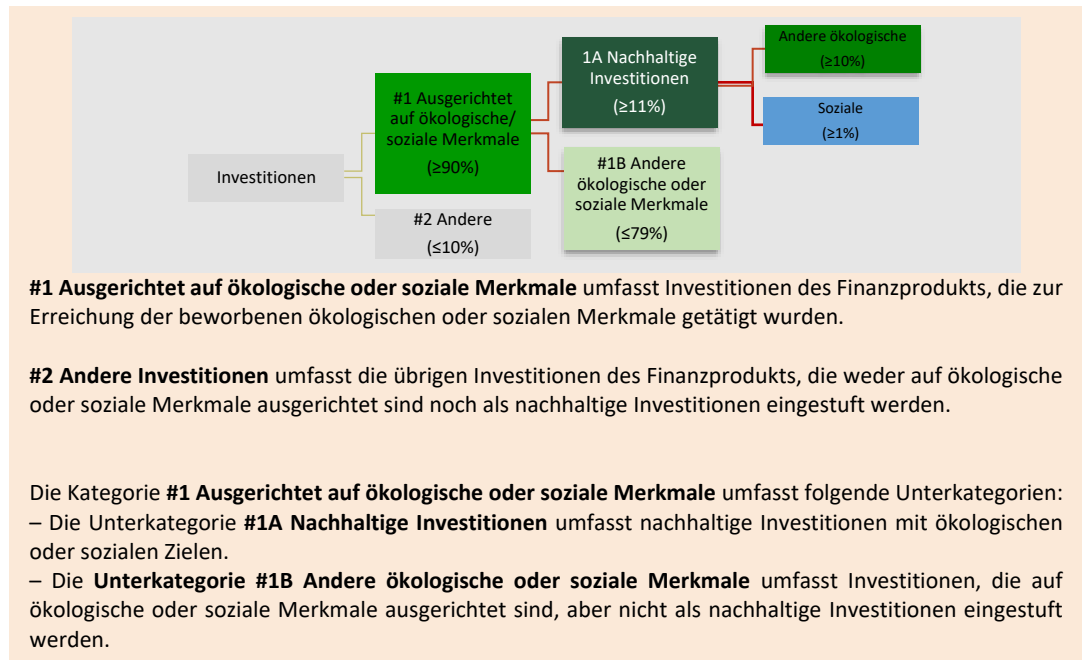
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

- Nicht zutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert nicht in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** versetzen andere Tätigkeiten unmittelbar in die Lage, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-arme Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die zu den niedrigstmöglichen zählen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

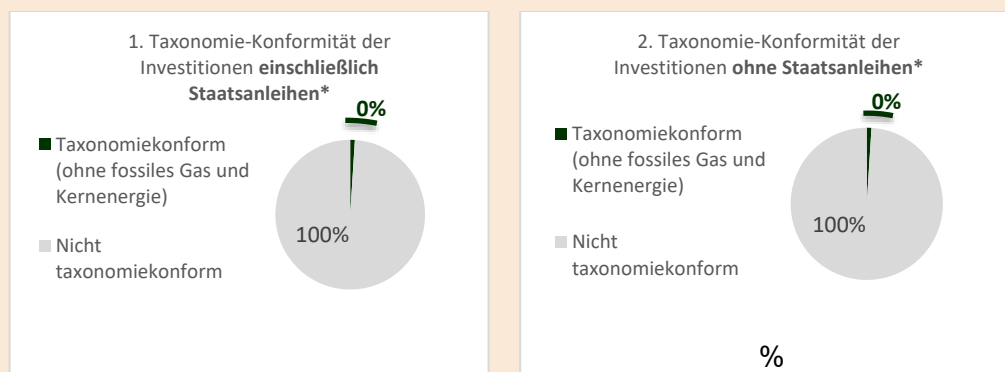
Ja:

 In fossiles Gas

 In Kernenergie

 Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds investiert nicht in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds verpflichtet sich zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der SFDR konform sind, in Höhe von mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Teilfonds verpflichtet sich zu nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel, die mit der SFDR konform sind, in Höhe von mindestens 1 % seines Nettoinventarwerts.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Teilfonds gehalten werden.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend


- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



- **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Website abrufbar:
www.franklintempleton.ie/27049

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.